

Gemeinde Harsum
 Der Bürgermeister
 Az. 20 22 02 / 2011
 vom 10.05.2011

| Datum der Sitzung | Organ |
|-------------------|-------|
| 24.05.2011 | FVSA |
| 06.06.2011 | VA |
| 16.06.2011 | Rat |

Vorlage Nr. 33/2011

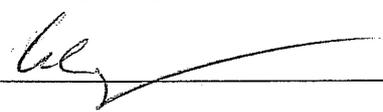
Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2011 (Haushaltsüberschreitungen) gem. § 89 NGO

- 1) Unterrichtung über Haushaltsüberschreitungen
 (unerhebliche Ausgaben und Ausgaben, die keinen Aufschub dulden)
- 2) Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen

keine

| <input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen | | | <input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen | | |
|--|--------------|------|---|--------------|------|
| Betrag | Produktkonto | Jahr | Betrag | Produktkonto | Jahr |
| | | | | | |

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: €

| | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung Teilbetrag: € | Deckungsvorschlag |
| | Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto: |
| | Sichtvermerk Kämmerin  |

Beschlussempfehlung:

1. Die vorgelegten Haushaltsüberschreitungen (unerhebliche Ausgaben und Ausgaben, die keinen Aufschub dulden) werden gem. § 89 NGO zur Kenntnis genommen.
 (Anlage 1)

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 33/2011

Nach § 89 Abs. 1 NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO beschließt ausschließlich der Rat der Gemeinde Harsum über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

In Fällen von unerheblicher Bedeutung (**unerhebliche Ausgaben**) entscheidet der Bürgermeister aufgrund der Richtlinien des Rates über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des **Bürgermeisters** gem. § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO (Ratsbeschluss vom 13.11.2001). Der Rat ist hiervon zu unterrichten.

Der **Verwaltungsausschuss** der Gemeinde Harsum ist zuständig:

2.1 **aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.07.98 für Haushaltsüberschreitungen in Fällen erheblicher Bedeutung bei nachstehenden Wertgrenzen :**

a) bei mehr als 250,00 €
bei mehr als 1.000,00 €

b) bei mehr als 10 v. H. des Haushaltsansatzes, jedoch immer bei mehr als 5.000,00 €

und

2.2 **in dringenden Fällen**, in denen die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann.

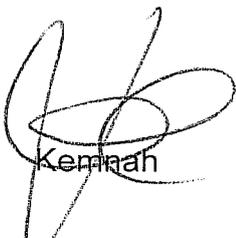
Der Rat ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Kann im Falle von Nr. 2.2 die vorherige Entscheidung des Verwaltungsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft **der Bürgermeister im Einvernehmen mit seinem Vertreter oder seiner Vertreterin** nach § 61 Abs. 7 NGO die Entscheidung.

Der VA und der Rat sind hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Aus der **Anlage 1** sind die bis jetzt angefallenen bzw. beantragten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu ersehen:

Anlage 1: unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und solche, die keinen Aufschub dulden


Kemmer



